

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.181 vom 10. Dezember 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2014.181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.181)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.181 du 10 décembre 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.181 del 10 dicembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 10. Dezember 2014, mit welcher auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten wurde, ist eine beschwerdefähige Verfügung eines erstinstanzlichen Gerichts im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Es handelt sich um einen Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 StPO zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]; § 17 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO]). Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde gegen schriftlich und mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich sowie begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Eingaben müssen bis spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Der Fristenlauf berechnet sich nach schweizerischem Recht nach Kalendertagen und nicht nach Werk- bzw. Arbeitstagen (Riedo, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 90 N 31; AGE BES.2014.152 vom 11. Dezember 2014 E. 2.2, BES.2014.41 vom 14. Juli 2014 E. 2.1). Das bedeutet, dass Samstage, Sonntage und Feiertage bei der Fristberechnung eingerechnet werden (AGE BES.2014.152 vom 11. Dezember 2014 E. 2.2).

1.3 Der vom 10. Dezember 2014 datierte Nichteintretensentscheid wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 15. Dezember 2014 zugestellt (act. 1). Die Beschwerdefrist begann dementsprechend am folgenden Tag, dem 16. Dezember 2014, zu laufen und hätte grundsätzlich zehn Tage später am 25. Dezember 2014 geendet. Da der letzte Tag der Frist in diesem Fall jedoch auf einen Feiertag im Sinne von Art. 90 Abs. 2 StPO fiel, endete sie erst am nächstfolgenden Werktag, nämlich am 29. Dezember 2014. Die Beschwerde wurde jedoch erst am 30. Dezember 2014 bei der Schweizerischen Post aufgegeben (act. 2). Sie erfolgte demgemäss verspätet, weshalb nicht auf sie einzutreten ist.

## **E. 2**

2.1 Ergänzend ist festzuhalten, dass die Beschwerde auch materiell hinsichtlich des Nichteintretens der Vorinstanz unbegründet ist. Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl innert zehn Tagen nach seiner Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Zur Fristberechnung gilt das unter Erwägung 1.2 Gesagte.

2.2 Der vom 4. November 2014 datierte Strafbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 7. November 2014 zugestellt (Akten S. 136). Die Einsprachefrist gegen den Strafbefehl begann dementsprechend am folgenden Tag, dem 8. November 2014, zu laufen und endete zehn Tage später am 17. November 2014. Die schriftliche Einsprache des Beschwerdeführers wurde jedoch erst am 21. November 2014 bei der Schweizerischen Post aufgegeben (Akten S. 142). Das Einzelgericht in Strafsachen ist infolgedessen auf die Einsprache des Beschwerdeführers mit der Begründung nicht eingetreten, dass die Einsprache verspätet erhoben worden sei. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 30. Dezember 2014 demgegenüber geltend, dass er mit seiner Einsprache die Frist von zehn Tagen eingehalten habe, da es sich bei den zehn Tagen um Arbeits- und nicht um Wochentage handle. Der Auffassung des Beschwerdeführers kann jedoch nicht gefolgt werden, weil sich der Fristenlauf nicht nach Werk- bzw. Arbeitstagen, sondern nach Kalendertagen berechnet. Dies geht auch zweifelsfrei aus der Rechtsmittelbelehrung des Strafbefehls hervor, ist dort doch allgemein die Rede von zehn Tagen und nicht von zehn Werktagen. Aufgrund dessen bestanden für den Beschwerdeführer keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass mit diesen zehn Tagen lediglich Arbeitstage gemeint sein könnten. Das Einzelgericht in Strafsachen ist somit zu Recht auf die verspätete Einsprache des Beschwerdeführers vom 21. November 2014 nicht eingetreten.

## **E. 3**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 200.─ zu tragen (vgl. § 11 Verordnung über die Gerichtsgebühren).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.